

1969	Ausgegeben zu Bonn am 1. August 1969	Nr. 69
------	--------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
29. 7. 69	Viertes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte Bundesgesetzbl. III 8251-1, 8251-2	1017
25. 7. 69	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung der Lehrzeitdauer im Handwerk Bundesgesetzbl. III 7110-1-2	1021
29. 7. 69	Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Bestimmungen des Güterkraftverkehrsgesetzes (Freistellungs-Verordnung GüKG) Bundesgesetzbl. III 9241-1	1022
23. 7. 69	Anordnung des Bundespräsidenten über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen	1023
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1023

Viertes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte

Vom 29. Juli 1969

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1448), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Finanzänderungsgesetzes 1967 vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1259), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Vor die Worte „Erster Abschnitt Anspruchsberechtigter Personenkreis“ werden die Worte „Erster Teil Landwirtschaftliche Altershilfe“ gesetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 Buchstabe c werden die Worte „nach Vollendung des 50. Lebensjahres“ gestrichen.
3. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Das Altersgeld beträgt für den verheirateten Berechtigten 175 Deutsche Mark, für den unverheirateten Berechtigten 115 Deutsche Mark monatlich.“

4. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Beitrag ist für alle Beitragspflichtigen gleich. Er beträgt für 1969 monatlich 22 Deutsche Mark und für 1970 monatlich 27 Deutsche Mark.“

5. § 13 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die nach § 13 zu leistenden Bundesmittel betragen
für das Kalenderjahr 1969 höchstens 673 000 000 Deutsche Mark und
für das Kalenderjahr 1970 höchstens 639 000 000 Deutsche Mark.“

6. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Worte „Bundesmittel (§ 13)“ durch die Worte „Bundesmittel (§ 13 und § 45)“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Verwaltungskosten, die dem Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften auf Grund dieses Gesetzes ent-

stehen, sind ihm von dem bei ihm errichteten Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen zu erstatten."

7. § 25 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie dürfen ein Zwölftel der von der landwirtschaftlichen Alterskasse für das folgende Geschäftsjahr erwarteten Beitragseinnahmen nicht übersteigen.“

8. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Personen, die nach diesem Gesetz mindestens 36 Kalendermonate beitragspflichtig waren sowie deren Witwen oder Witwer können innerhalb von zwei Jahren nach dem Ende der Beitragspflicht oder nach Zustellung des Bescheides über die Aufnahme in das Mitgliederverzeichnis gegenüber der landwirtschaftlichen Alterskasse erklären, daß sie die Entrichtung von Beiträgen fortsetzen wollen. Die Erklärung kann bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist abgegeben werden, wenn im Anschluß an die Beitragspflicht Beiträge tatsächlich regelmäßig gezahlt worden sind. Die Erklärung begründet Beitragspflicht vom Beginn des Monats an, der auf das Ende der Beitragspflicht nach Satz 1 folgt, mindestens bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres oder bis zum Beginn der Zahlung des vorzeitigen Altersgeldes oder der Landabgaberente."

9. § 39 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„§ 29 Abs. 1 und § 1418 der Reichsversicherungsordnung gelten nicht.“

10. Nach § 40 wird angefügt:

„Zweiter Teil
Landabgaberente

§ 41

(1) Landabgaberente erhält ein landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1, wenn

- a) er das 60. Lebensjahr vollendet hat oder berufsunfähig im Sinne des § 1246 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung ist,
- b) er für mindestens 60 Kalendermonate Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt hat,
- c) er seine landwirtschaftlichen Unternehmen zum Zwecke der Strukturverbesserung abgegeben hat,
- d) er während der fünf Jahre, die der Abgabe vorausgegangen sind, seine landwirtschaftlichen Unternehmen überwiegend im Hauptberuf bewirtschaftet hat und
- e) der Einheitswert oder der Arbeitsbedarf der von ihm bewirtschafteten landwirtschaft-

lichen Unternehmen während der fünf Jahre, die der Abgabe vorausgegangen sind, das Doppelte der nach § 1 Abs. 4 festgesetzten Mindesthöhe nicht überschritten hat.

(2) § 2 Abs. 3, 4, 6 und 7 finden entsprechende Anwendung. Für die Feststellung einer Landabgaberente vor Vollendung des 55. Lebensjahres wegen Berufsunfähigkeit gilt § 2 Abs. 3 Satz 2 mit der Maßgabe, daß die Abgabe für einen Zeitraum von mindestens zwölf Jahren unbeschadet weitergehender gesetzlicher Formvorschriften schriftlich vereinbart wird.

(3) Bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen wird eine Landabgaberente auch dann gewährt, wenn der landwirtschaftliche Unternehmer das 55. Lebensjahr vollendet hat und nicht zu erwarten ist, daß er auch unter Berücksichtigung der Möglichkeiten zur Förderung der Arbeitsaufnahme und der beruflichen Bildung in ein Arbeitsverhältnis vermittelt werden kann. Der Nachweis hierüber wird durch eine Bescheinigung der Bundesanstalt für Arbeit geführt.

(4) Witwen und Witwern landwirtschaftlicher Unternehmer werden zur Erfüllung der Voraussetzungen

- a) des Absatzes 1 Buchstabe b die von dem verstorbenen Ehegatten zur landwirtschaftlichen Alterskasse entrichteten Beiträge und
- b) des Absatzes 1 Buchstabe d die Zeiten der landwirtschaftlichen Unternehmertätigkeit angerechnet.

(5) Der Nachweis zu Absatz 1 Buchstabe d wird durch eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde geführt.

§ 42

(1) Eine Abgabe zum Zwecke der Strukturverbesserung gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe c liegt vor, wenn das Unternehmen in der Zeit vom 1. August 1969 bis 31. Dezember 1973 abgegeben worden ist und

- a) der Erwerber, Pächter oder sonstige Nutzungsberechtigte seit mindestens einem Jahr vor der Abgabe landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 ist oder
- b) eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, die sich satzungsgemäß mit Aufgaben der Strukturverbesserung befaßt, oder eine Teilnehmergeinschaft nach dem Flurbereinigungsgesetz oder eine Gebietskörperschaft, ein Gemeindeverband oder ein kommunaler Zweckverband die abgegebenen Grundstücke erwirbt oder pachtet

und in dem Pachtvertrag oder in dem Vertrag, durch den ein anderes Nutzungsverhältnis begründet wird, dem Pächter oder dem Nutzungsberechtigten für die Dauer des Vertrages ein Vorkaufsrecht eingeräumt ist.

(2) Die Voraussetzung des § 41 Abs. 1 Buchstabe c gilt als erfüllt, wenn die Abgabe durch den Pächter oder sonstigen Nutzungsberechtigten an den Eigentümer erfolgt.

§ 43

Witwen und Witwer landwirtschaftlicher Unternehmer erhalten Landabgaberente, wenn sie selbst nicht landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 sind und der verstorbene Ehegatte Anspruch auf Landabgaberente hatte.

§ 44

(1) Die Landabgaberente beträgt für den verheirateten Berechtigten 275 Deutsche Mark, für den unverheirateten Berechtigten 180 Deutsche Mark monatlich.

(2) Bei Bezug eines Altersgeldes nach diesem Gesetz wird die Landabgaberente um den Betrag des Altersgeldes gekürzt.

(3) Bezieht der Empfänger einer Landabgaberente zugleich eine Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder der gesetzlichen Unfallversicherung oder Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen, so wird die Landabgaberente um den Betrag dieser Bezüge, höchstens jedoch um ein Drittel der Differenz zwischen der Landabgaberente nach Absatz 1 und dem in § 4 Abs. 1 bestimmten Betrag des Altersgeldes gekürzt.

§ 45

Die Aufwendungen für die Landabgaberente einschließlich der Verwaltungskosten trägt der Bund.

§ 46

§ 10 Abs. 1 bis 6, §§ 29 bis 31 gelten für die Landabgaberente entsprechend."

Artikel 2

Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1448) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „bis zum 31. Dezember 1966“ durch die Worte „bis zum 31. Dezember 1972“ ersetzt.

2. § 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) § 29 Abs. 1 und § 1418 der Reichsversicherungsordnung gelten nicht.“

3. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) § 29 Abs. 1 und § 1418 der Reichsversicherungsordnung gelten nicht.“

Artikel 3

Artikel 3 § 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 13. August 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 801) erhält folgende Fassung:

„§ 2

Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte in der Fassung des Artikels 2 gilt mit der Maßgabe, daß

in § 7 Abs. 2 die Worte „1. Oktober 1957“ durch die Worte „1. April 1963“ und die Worte „31. Dezember 1966“ durch die Worte „31. Dezember 1970“ ersetzt werden,

§ 9 Buchstabe c für landwirtschaftliche Unternehmer im Saarland nicht gilt.“

Artikel 4

§ 1

(1) Soweit bei

den Leistungen der Kriegsoferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, der Kriegsschadenrente und den laufenden Beihilfen nach dem Lastenausgleichsgesetz,

den laufenden Beihilfen nach dem Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin,

den Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz, dem Bundessozialhilfegesetz und dem Gesetz für Jugendwohlfahrt,

dem Wohngeld (Miet- und Lastenzuschüsse) nach dem Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 177),

den Bundesbeihilfen zum Ausgleich von Härten im Rahmen der betrieblichen Altersfürsorge nach den Richtlinien vom 17. Oktober 1951 (Bundesanzeiger Nr. 204 vom 20. Oktober 1951) und

den Leistungen nach dem Reparationsschädengesetz vom 12. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 105),

die Gewährung oder die Höhe der Leistungen von anderem Einkommen abhängig ist, bleiben die Erhöhungsbeträge, die nach Artikel 1 Nr. 3 vom 1. April 1969 an zu leisten sind, für die Monate April bis einschließlich Dezember 1969 bei den Ermittlungen des Einkommens unberücksichtigt. Die Erhöhungsbeträge für den in Satz 1 genannten Zeitraum sind ferner bei der Gewährung von Übergangsgeld wäh-

rend der Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit durch einen Rentenversicherungsträger und bei der Gewährung von Leistungen aus der Arbeitslosenhilfe nicht zu berücksichtigen.

(2) Absatz 1 gilt im Saarland mit der Maßgabe, daß das Bundesentschädigungsgesetz und das Lastenausgleichsgesetz unter Berücksichtigung ihrer im Saarland geltenden Fassung anzuwenden sind.

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1969 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 29. Juli 1969

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Hans Katzer

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Für den Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Der Bundesschatzminister
Schmücker

**Verordnung
über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle
von den Bestimmungen des Güterkraftverkehrsgesetzes
(Freistellungs-Verordnung GüKG)**

Vom 29. Juli 1969

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 17. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 697), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 557), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Von den Bestimmungen des Güterkraftverkehrsgesetzes werden ausgenommen

1. die Beförderung von Geräten und Zubehör zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schausstellungen oder Jahrmärkten sowie zu oder von Rundfunk-, Film- oder Fernsehaufnahmen,
2. die Beförderung von Kunstgegenständen und Kunstwerken,
3. die Beförderung von Gütern mit eigenen oder höchstens gegen Ersatz von Aufwendungen zur Verfügung gestellten fremden Kraftfahrzeugen durch Unternehmen, die mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 18 und 19 des Steueranpassungsgesetzes in Verbindung mit der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1592) dienen, für eigene, mildtätige oder kirchliche Zwecke,
4. die gelegentliche Beförderung von Luftfrachtgütern nach und von Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste,
5. die Beförderung von Gepäck in Anhängern an Kraftfahrzeugen, mit denen bestimmungsgemäß Reisende befördert werden, und die Beförderung von Gepäck mit Fahrzeugen jeglicher Art nach und von Flughäfen,
6. die Beförderung von Luftfahrzeugen, beschädigten Kraftfahrzeugen oder Anhängern durch Vereine für deren Mitglieder, soweit die Beförderung nicht zu gewerblichen Zwecken durchgeführt wird und soweit nicht mehr als zwei Fahrzeuge zusammen befördert werden,
7. die Beförderung beschädigter oder notgelandeter Luftfahrzeuge,
8. die Beförderung von Gütern durch Privatpersonen mit eigenen Kraftfahrzeugen oder mit fremden Kraftfahrzeugen ohne Anhänger mit einer zulässigen Nutzlast von weniger als 4000 kg für eigene nichtgewerbliche Zwecke,
9. die Beförderung von Müll und Abfällen, ausgenommen Abfälle aus Gewerbebetrieben, sowie von Fäkalien,
10. die Beförderung von Abfällen in Schlammsaugwagen,
11. die Beförderung von Tierkörpern zur Tierkörperbeseitigung,
12. die Beförderung von radioaktiven Stoffen,
13. die Beförderung von Geldmitteln,
14. die Beförderung von Blutkonserven,
15. die Beförderung von Werkzeugen und anderen Geräten sowie von Kleinmaterialien für eigene Zwecke eines Unternehmens, soweit diese Güter für Instandsetzungs- oder Montagearbeiten benötigt werden,
16. die Beförderung von Auslegern und anderen Teilen selbstfahrender Kräne,
17. das Rücken von Holz.

§ 2

Elektronische Datenverarbeitungsanlagen, Sendeanlagen sowie Teile davon und Büromaschinen können auch im Möbelfernverkehr befördert werden.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 105 des Güterkraftverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 29. Juli 1969

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Wittrock

**Anordnung
des Bundespräsidenten über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen**

Vom 23. Juli 1969

Gemäß § 81 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes
setze ich folgende Amtsbezeichnungen fest

1. Präsident der Bundesanstalt für gesamtdeutsche Aufgaben
2. Vizepräsident der Bundesanstalt für gesamtdeutsche Aufgaben.

Bonn, den 23. Juli 1969

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundesminister des Innern
Benda

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
15. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1356/69 der Kommission zur Festsetzung des Schwellenpreises für vollständig geschliffenen Reis für das Wirtschaftsjahr 1969/1970	16. 7. 69	L 174/16
15. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1357/69 der Kommission zur Festsetzung der Beträge, die für das Wirtschaftsjahr 1969/1970 für die Angleichung der im voraus festgesetzten Abschöpfungen bei der Einfuhr und der Erstattungen bei der Ausfuhr für Paddy-Reis, vollständig geschliffenen langkörnigen Reis und halbgeschliffenen Reis zu berücksichtigen sind	16. 7. 69	L 174/17
15. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1358/69 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 789/69 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen an bestimmte ausführende Verarbeitungsbetriebe in der Gemeinschaft	16. 7. 69	L 174/20
15. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1359/69 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 258/69 betreffend Übergangsbestimmungen für die über die Höchstquote hinaus erzeugten Zuckermengen	16. 7. 69	L 174/21
16. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1360/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	17. 7. 69	L 176/1
16. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1361/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	17. 7. 69	L 176/2
16. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1362/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	17. 7. 69	L 176/4
16. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1363/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	17. 7. 69	L 176/5
16. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1364/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	17. 7. 69	L 176/6
16. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1365/69 der Kommission zur Änderung des Anhangs der Verordnung Nr. 225/67/EWG mit Durchführungsbestimmungen für die Ermittlung des Weltmarktpreises für Olsaaten	17. 7. 69	L 176/7

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
17. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1366/69 des Rates zur Festsetzung einer Übergangsvergütung für die am Ende des Wirtschaftsjahres 1968/1969 vorhandenen Bestände an Rohreis	18. 7. 69	L 177/1
14. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1367/69 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. August 1969 geltenden Erstattungen bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	18. 7. 69	L 177/2
17. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1368/69 der Kommission über Sonderbestimmungen betreffend den niedrigsten, bei der Ausfuhr von Butter nach dritten Ländern anzuwendenden Erstattungssatz	18. 7. 69	L 177/4
17. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1369/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	18. 7. 69	L 177/5
17. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1370/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	18. 7. 69	L 177/6
17. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1371/69 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	18. 7. 69	L 177/8
17. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1372/69 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	18. 7. 69	L 177/10
17. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1373/69 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	18. 7. 69	L 177/14
17. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1374/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	18. 7. 69	L 177/16
17. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1375/69 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	18. 7. 69	L 177/18
17. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1376/69 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	18. 7. 69	L 177/20
17. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1377/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	18. 7. 69	L 177/22
17. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1378/69 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	18. 7. 69	L 177/23
17. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1379/69 der Kommission zur Änderung der bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-erzeugnissen zu gewährenden Erstattungen	18. 7. 69	L 177/26
17. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1380/69 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse	19. 7. 69	L 178/1
17. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1381/69 des Rates zur Festsetzung der Hauptinterventionsorte für Olsaaten und der dort geltenden abgeleiteten Interventionspreise für das Wirtschaftsjahr 1969/1970	19. 7. 69	L 178/2
17. 7. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1382/69 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 876/67/EWG zur Einführung einer zusätzlichen Beihilfe für in Italien verarbeitete Raps- und Rübsensamen	19. 7. 69	L 178/4

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.

Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. **Bezugspreis** halbjährlich für Teil I und Teil II je 20,— DM Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe 0,50 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.

Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.